



Beitrag- und Finanzordnung des BSVW

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes regeln sich nach dieser Beitrags – und Finanzordnung.
2. Beschlüsse im Rahmen der Finanzordnung gelten gemäß der Rechtsordnung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. bis zur Ebene der Betriebs- und Sportgemeinschaften.

I. Einnahmen und Ausgaben

1. Haushaltsplan
2. Der Umfang der Einnahmen und Ausgaben ist in einem Haushaltsvoranschlag festzulegen, der vom Präsidium für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen ist.
3. Im Haushaltsvoranschlag sind alle wichtigen Einnahmen und Ausgaben mit den jeweiligen vorjährigen Vergleichswerten darzustellen.

II. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

1. Dem Überschuss aus dem Vorjahr,
2. Den Verbandsbeiträgen (BSVW und übergeordnete Verbände)
3. Den Beiträgen an die Sporthilfe – Versicherung und an die Verwaltung – Berufsgenossenschaft,
4. Protestgebühren und Verfahrenskosten der Spruchkammer,
5. Protestgebühren gemäß III § 6 Absatz 3 der Rechtsordnung 50,00 €,
6. Die Verfahrenskosten der Spruchkammer betragen 50,00 € für das schriftliche Verfahren und die tatsächlichen Mehrkosten für eine mündliche Verhandlung. Wird nur der Vorsitzende tätig, (§ 8 der Rechtsordnung) so werden Verfahrenskosten nicht erhoben.
7. Spenden
8. Zinsen
9. Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen
10. Überschüsse aus sonstigen Veranstaltungen
11. Verbandsbeihilfe.

III. Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

1. Den Kosten der Verbands – und Geschäftsführung,
2. Der Kostenerstattung an die Präsidiumsmitglieder,
3. Pauschale Kostenerstattung an die Vorstands- und Ausschussmitglieder bis zu 15 % der Verbandsbeiträge des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. ,
4. Einzelerstattung von Kosten an die Präsidiumsmitglieder für Aufwendungen gemäß Auftrag im Rahmen der Spesenordnung,
5. Einzelerstattung von Kosten an die Mitglieder der Ausschüsse für Aufwendungen gemäß Auftrag im Rahmen der Spesenordnung,
6. Aufwendungen für Präsidiumssitzungen, Verbandstage und Hauptausschuss – Sitzungen. Die für die Verbandstage und Hauptausschuss – Sitzungen getätigten Ausgaben sollten, soweit sie vom Betriebssportverband Westfalen e. V. getragen werden, zwar dem Ansehen des Verbandes Geltung verschaffen, sich aber im Übrigen der Haushaltslage des Verbandes anpassen.
7. Mitgliedsbeiträge an Dachverbände und andere Organisationen,
8. Aufwendungen für Repräsentationen. Der Repräsentationsfond kann bis zu 10 % der Verbandsbeiträge des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. betragen.
9. Aufwendungen für Jubiläumsgeschenke an Verbände oder Einzelpersonen sowie Glückwunschadressen.
10. Aufwendungen für Ehrungen. An Ehrungen für Verdienste Mitglieder oder erfolgreiche Sportler können Urkunden, Pokale, Anstecknadeln oder sonstige Erinnerungsgaben vorgesehen werden.
11. Kosten für Sportveranstaltungen.

IV. Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung (Anlage 1) ist jährlich vom Präsidium aufzustellen zusammen mit dem Haushaltsvoranschlag dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen.



Beitrag- und Finanzordnung des BSVW

V. Reisekosten und Spesenordnung

1. Die Reisekosten und Spesenordnung ist vom Präsidium aufzustellen (Anlage 2). Sie kann vom Präsidium im Bedarfsfall geändert werden.

VI. Rücklagen

1. Zur Sicherstellung der finanziellen Funktion des Verbandes kann eine Sicherheitsrücklage gebildet werden.

VII. Überschuss

1. Der sich nach Abschluss des Geschäftsjahres ergebene Überschuss wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Ein eventueller Verlustsaldo wird aus dem Etat des neuen Geschäftsjahres bzw. der Rücklage gebildet.
- 2.

VIII. Sport im Betrieb

1. Es sind alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen, soweit sie seitens des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. zur Sicherstellung der Herausgabe des amtlichen Organs des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V. „Sport im Betrieb“ (SIB) erforderlich ist.
2. Für die Abnahme der Verbandszeitschrift „Sport im Betrieb“ (SIB) besteht Pflichtbezug für alle Betriebs- und Sportgemeinschaften. Die Anzahl der abzunehmenden Exemplare ergibt sich aus der Beitrags –und Finanzordnung des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V.
3. Rechnungslegung und Abrechnung erfolgt seitens des Westdeutschen Betriebssportverbandes e. V. direkt mit den Betriebssport – Kreisverbänden. Soweit es sich um dem Betriebssportverband Westfalen e. V. unmittelbar angeschlossenen Einzel – Betriebssportgemeinschaften handelt, erfolgt die Abrechnung über den Betriebssportverband Westfalen e. V.

IX. Formularwesen

1. Soweit Vordrucke vom Betriebssportverband Westfalen e.V. unabhängig vom Westdeutschen Betriebssportverband e. V. erstellt und gegen Entgelt angegeben werden, richten sich die Gebühren nach dem jeweiligen Aufwand (Kostendeckend) und einem geringen Aufschlag für die Abdeckung der Verwaltung – und Versandkosten.

X. Sportförderungsmaßnahmen

1. Das Präsidium des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. bestimmt, welche Vorhaben aus dem Bereich des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. gefördert werden sollen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach den Richtlinien zur Verwendung öffentlicher Zuschüsse für die Sportförderung. Mittel sollen jedoch für zentrale Maßnahmen Verwendung finden.